

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 4 - Forstrecht,  
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

**Betriebszeiten der öffentlichen Apotheken**

**im politischen Bezirk Klagenfurt - Land**

|                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Datum                                | 29.01.2026                |
| Zahl                                 | KL-GW-FO-11247/2026-1     |
| Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |                           |
| Auskünfte                            | Mag. Trötzmüller Michaela |
| Telefon                              | 050 536-642021            |
| Fax                                  | 050 536-64001             |
| E-Mail                               | post.bhkl@ktn.gv.at       |

|       |         |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 3 |
|-------|---------|

**VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 29.01.2026, Zl. KL-GW-FO-11247/2026 mit der die verpflichtenden Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt – Land festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz - ApoG, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken

- **Apotheke Ebenthal**, St. Jakober Straße 1, 9065 Ebenthal
- **Adler-Apotheke**, Hauptplatz 16, 9170 Ferlach
- **Karawanken-Apotheke**, Klagenfurter Straße 44, 9170 Ferlach
- **Kornblumen-Apotheke**, 10.-Oktober-Straße 5a, 9131 Grafenstein
- **See-Apotheke**, Hauptstraße 162, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
- **Apotheke Maria Rain**, Gölttschacher Straße 2A, 9161 Maria Rain
- **Virunum-Apotheke**, Bahnweg 1C, 9063 Maria Saal
- **Apotheke Moosburg**, Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg
- **St. Anna-Apotheke**, Hauptstraße 210, 9210 Pörschach am Wörthersee

verordnet:

**§ 1 Kernöffnungszeiten**

(1) Für die öffentlichen Apotheken werden folgende Kernöffnungszeiten festgelegt:

|                    |                     |                         |
|--------------------|---------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 bis 12:30 Uhr | 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Samstag            | 09:00 bis 12:00 Uhr |                         |

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag), können die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

## § 2 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Kernöffnungszeiten haben die nachstehenden Apotheken die Notfallbereitschaft jeden 6. Tag, beginnend am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr bis zum Folgetag um 8:00 Uhr, fortlaufend zu versehen.

| Apotheke            | Ort                 | beginnend am          |
|---------------------|---------------------|-----------------------|
| St. Anna-Apotheke   | 9210 Pörschach/WS   | 02.02.2026, 08:00 Uhr |
| Apotheke Moosburg   | 9062 Moosburg       | 07.02.2026, 08:00 Uhr |
| See-Apotheke        | 9201 Krumpendorf/WS | 03.02.2026, 08:00 Uhr |
| Kornblumen-Apotheke | 9131 Grafenstein    | 05.02.2026, 08:00 Uhr |
| Adler-Apotheke      | 9170 Ferlach        | 07.02.2026, 08:00 Uhr |
| Karawanken-Apotheke | 9170 Ferlach        | 03.02.2026, 08:00 Uhr |
| Apotheke Maria Rain | 9161 Maria Rain     | 04.02.2026, 08:00 Uhr |

### Virunum-Apotheke

hat beginnend am 7. Feber 2026 gemeinsam mit der Gruppe 2 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplanes (Obir und Ring Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

### Apotheke-Ebenthal

hat beginnend am 5. Feber 2026 gemeinsam mit der Gruppe 12 des Klagenfurter Notfallbereitschaftsplanes (Vitalis und Bernstein Apotheke), entsprechend der jeweils gültigen Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt, Notfallbereitschaft zu versehen.

(2) Die Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft bis eine halbe Stunde nach Ende der Abendordinationszeiten des Arztes, jedoch bis maximal 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r allgemein berufsrechtlich/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

## § 3 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### § 4 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 02.02.2026, 08:00 Uhr in Kraft.

Der Beginn der einzelnen Notfallbereitschaften ist dem § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu entnehmen

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.11.2024, KL20-GW-12/2006 (100/2024) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

